



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

Raphael Hartmann
Jurist
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294651
Raphael.Hartmann@sg.ch

St.Gallen, 2. September 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rheineck
Geschäft Nr.	26-3256
Projekt	Teilstrassenplan «Töberstrasse (Ergänzung)» (G1)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Am 1. Juni 2023 wurde der Gemeindestrassenplan der Stadt Rheineck genehmigt. Aus der Genehmigung ergaben sich kleine Pendenzen, die im Nachgang erledigt werden mussten. So wurde auch der vorliegende Teilstrassenplan mit der Anpassung der Töberstrasse als Gemeindestrasse 1. Klasse erarbeitet.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 23-5979). Der Stadtrat Rheineck erliess am 22. November 2023 den Teilstrassenplan «Töberstrasse (Ergänzung)» (G1). Der Teilstrassenplan lag vom 19. Januar bis 19. Februar 2024 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Am 9. April 2024 reichte die politische Gemeinde Rheineck (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.



II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
 3. a) Gemeindestrassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

b) Die Anpassung der Töberstrasse wird ihrer Funktion gemäss als Gemeindestrasse 1. Klasse eingeteilt. Die Klassierung ist nicht zu beanstanden.
4. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Töberstrasse (Ergänzung)» (G1) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
5. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
6. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Töberstrasse (Ergänzung)» (G1) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Töberstrasse (Ergänzung)» (G1), Situation 1:500, 5-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



Kanton St. Gallen
STADT RHEINECK



Töberstrasse

Ergänzung

Teilstrassenplan

Situation 1:500

Vom Stadtrat erlassen am: 22.11.2023

Der Stadtpräsident

[Signature]

Der Stadtschreiber

[Signature]

Öffentliche Auflage vom: 19.1.2024 bis 19.2.2024

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: - 2. Sep. 2026

Der Kantonsingenieur:

[Signature]



Wälli AG Ingenieure

CH - 9435 Heerbrugg T +41 58 100 90 02
Auerstrasse 23

heerbrugg@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3002-0010-03

Gezeichnet: nsa

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 11.08.2023